Alterszentrum
Am Hungeligraben
Niederlenz

Pensionsvertrag

Version 2023

Alterszentrum Am Hungeligraben
Hungeligrabenstrasse 11
5702 Niederlenz

Telefon: 062 886 35 35
Telefax: 062 886 35 30

E-Mail: info@hungeligraben.ch
Web: www.hungeligraben.ch

Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Alterszentrum „Am Hungeligraben“ Hungeligrabenstrasse 11 5702 Niederlenz	nachfolgend **"Institution"** genannt

und

Name Vorname Adresse PLZ Ort Geboren am:	nachfolgend **"Bewohner"** genannt

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:
a) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
b) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.
c) Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
d) Die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet.
e)Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisteten.
f) Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisteten.
g) Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisteten.

vertreten durch Name Vorname Adresse PLZ Ort	nachfolgend **"Vertreter"** genannt

Im Pensionsvertrag verwenden wir der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweisen.

Vertragsgegenstand

Der Bewohner bewohnt das Zimmer **Nr. _____** . **Zimmer**

Die Institution behält sich vor, den Bewohner in ein neues Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

Die übrigen Leistungen der Institution richten sich nach den in der Taxordnung aufgeführten Leistungen. **Leistungen gemäss Taxordnung**

Vertragsdauer

Dieser Pensionsvertrag beginnt am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Er erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Der Vertrag endet am_____. Eine Verlängerung des Vertrages ist nach Absprache möglich. **Beginn**

Auflösung

Kündigung

Der Pensionsvertrag endet durch Kündigung der Institution oder des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Pensionsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Zentrumsleitung der Institution zu erfolgen.

Austritt

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird eine reduzierte Tagestaxe gemäss Taxordnung verrechnet. Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe gemäss Taxordnung verrechnet.

Räumung

Der Bewohner wird dafür sorgen, dass die Erben das Wohnobjekt räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

Ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

Tarife und Preise

Allgemein

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der jeweils aktuellen Taxordnung aufgeführt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Anpassung

Die Finanzierung der Institution hat gemäss Paragraph 14, Abs. 1 Pflegegesetz nach dem Grundsatz der voll kostendeckenden Tarife und Taxen zu erfolgen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit durch einseitige Erklärungen zu ändern. Die Anpassung der Taxordnung erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Taxordnung sind jedoch jederzeit möglich und treten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten in Kraft.

Vorauszahlung

Für Pflegeleistungen/Dienstleistungen verlangt die Institution bei Eintritt eine Vorschussleistung. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Rückerstattung

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der Vorschuss nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Information des Bewohners

Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter mit Versand des Pensionsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Pflege. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung.

Kosten Folgejahr

Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter jeweils am Ende jeden Kalenderjahrs schriftlich über die im Folgejahr individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Pflege. Die Zusammenstellung basiert auf der für das Folgejahr geltenden Taxordnung.

Änderung Kosten

Ergibt sich während eines Kalenderjahrs eine die Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Pflege massgeblich beeinflussende Änderung in der Situation des Bewohners, informiert die Institution den Bewohner bzw. dessen Vertreter schriftlich per Datum der Veränderung über die zu erwartenden Kosten für Betreuung und Pflege bis Ende des Kalenderjahres. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung.

Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Zahlungsfrist

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 8 Tagen seit deren Ausstellung an die Zentrumsleitung der Institution zu richten.

Beanstandung

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Mahnung / Verzugszins

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.- und einen Verzugszins von 5% erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Rechte und Pflichten

Institution

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zutritt

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit - auch bei Abwesenheit des Bewohners -, ohne Ankündigung zu betreten.

Freiheitseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnern sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Bschwerde einreichen.

Fehlende Betreuung

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte auserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Bewohner

Unsere Zimmer sind mit Pflegebetten und Nachttischen ausgerüstet. Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer im Übrigen mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden.

Anspruch

Im Rahmen der individuellen Pflegetaxen hat der Bewohner Anspruch auf diejenige Betreuung, die seinem Gesundheitszustand entspricht.

Hausordnung

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages bestätigt der Bewohner, dass er die geltende Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages bildet, erhalten und gelesen hat und diese als Basis für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Institution akzeptiert.

Vorsorgeauftrag/ Patientenverfügung

Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

Ombudsstelle

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.
Ombudsstelle für Pflegebedürftige Menschen Kanton Aargau
Schachenallee 29
5000 Aarau
062 823 11 42
ombudsstelle-ag-so@hin.ch
www.ombudsstelle-ag.ch

Haftung / Versicherung

Wertsachen

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

Versicherung

Die Versicherung des privaten Mobiliars ist in der Tagestaxe eingeschlossen. Ausgeschlossen sind wertvolle Gemälde und Schmuck. Hierfür bietet die Institution auf Wunsch des Bewohners eine separate Versicherung an.

Datenschutz

Persönlichkeits-Schutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Notwendige Angaben

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt und der Krankenversicherung des Bewohners die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen.

Elektronische Erhebung

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Akteneinsicht Versicherer

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht *(mittels schriftlicher Erklärung an die Institution und den Versicherer)* auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

Schweigepflicht

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages entbindet der Bewohner bzw. dessen Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

Fotos

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt schriftlich mitgeteilt werden.

Integrierende Bestandteile des Vertrages

Vertragsbestandteile

Die Taxordnung und die Hausordnung bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Gültigkeit

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Schlussbestimmungen

Schriftlichkeit

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Bewohner schriftlich mitzuteilen.

Verteiler

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei - falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter - erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

_____

Ort, Datum

_____

Zentrumsleitung

_____

Bewohner

_____

Vertreter des Bewohners

Beilagen:

- Taxordnung
- Hausordnung
- Information „Erwachsenschutzrecht“